OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608388/2/MS**

Datum: **Linz, 10. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 23. April 2026, GZ: VStV/926300249249/2026, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 10. Februar 2026 zurückgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. April 2026, GZ: VStV/926300249249/2026, wurde der Einspruch des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 10. Februar 2026, GZ: VStV/926300249249/2026 als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Beschwerdeführer sei die Strafverfügung am 13. Februar 2026 entsprechend Zustellnachweis zugestellt worden, womit die zweiwöchige Einspruchsfrist am 13. Februar 2026 zu laufen begonnen und am 27. Februar 2026 geendet habe. Der Einspruch sei erst am 12. März 2026 bei der belangten Behörde eingebracht worden, sodass spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 27. April 2026 zu eigenen Handen zugestellt wurde, richtet sich die von B__ am 19. Mai 2026 rechtzeitig erhobene Beschwerde. In der Beschwerde selbst wird auf die verspätete Einbringung des Einspruches nicht Bezug genommen, sondern enthält diese ausschließlich gegen die Strafverfügung gerichtete Vorbringen.

Mit Vertretungsvollmacht berechtigte der Beschwerdeführer Herrn B__ ihn in allen Angelegenheiten gegenüber Behörden zu vertreten und alle hierfür notwendigen Erklärungen abzugeben sowie rechtlich verbindliche Handlungen vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass für den Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf eine Teilnahme verzichtet wird. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststand und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Februar 2026, GZ: VStV/926300249249/2026 wegen der Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 13. Februar 2026 mittels Hinterlegung zugestellt. Das Schriftstück wurde vom Beschwerdeführer am 2. März 2026 abgeholt.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. März 2026 Einspruch.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. März 2026 erging an den Beschwerdeführer eine Verfahrensanordnung – Verspätungsvorhalt, in dem der Beschwerdeführer einerseits davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass Sendungen mit dem ersten Tag der Abholfrist (13. Februar 2026) als zugestellt gelten und andererseits wurde der Beschwerdeführer nach einer allfälligen Abwesenheit von der Abgabestelle im Zeitpunkt der Hinterlegung befragt und bejahendenfalls aufgefordert, entsprechende Belege beizubringen. Diese blieb dem Grunde nach unbeantwortet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Zustellnachweis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

§ 17 Zustellgesetz (ZustG) lautet wie folgt:
„Hinterlegung
§ 17.
(1)
Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2)
Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3)
Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4)
Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

Aus der vorliegenden Aktenlage ist zu ersehen, dass dem Beschwerdeführer die Strafverfügung am 13. Februar 2026 zugestellt wurde. Nach dem oben angeführten § 33 Abs. 2 AVG endet damit die Frist für die Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung am 27. Februar 2026.
Der Beschwerdeführer hat den Einspruch jedoch erst am 12. März 2026 und somit außerhalb der zur Verfügung stehenden zweiwöchigen Rechtsmittelfrist eingebracht und war damit das Rechtsmittel verspätet, womit im Ergebnis die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 10. Februar 2026 zu Recht erfolgt ist.
Aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruches kommt eine inhaltliche Prüfung der Strafverfügung nicht mehr in Betracht.

Damit ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß